

(3) Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Großhandelslager, verladen, einschließlich branchetüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

§ 5

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

§ 6

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 5 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 647

Preisliste 1

Preise für LKW-Einheitsanhängerachsen

	zulässige Achslast bei 60 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis Je Stüde DM	Verbraucherpreis Je Stück DM
Einheitsachse E mit Bremse	2 1450	255,—	293,—
Einheitsachse E ohne Bremse	2 1450	135,—	155,—
Einheitsachse E mit Bremse	3 2300	345,—	397,—
Einheitsachse E ohne Bremse	3 2300	180,—	207,—
Einheitsachse E mit Bremse	5 3800	450,—	517,—
Einheitsachse E ohne Bremse	5 3800	235,—	270,—
Einheitsachse E mit Bremse	8 5500	570,—	655,—
Einheitsachse E ohne Bremse	8 5500	315,—	362,—
Einheitsachse E mit Bremse	12 8000	300,—	988,—

Preisliste 2

Preise für Einheits-Gespann- und Traktoren-anhängerachsen

	zulässige Achslast bei 20 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stüde DM
Achse T 2 mit Bremse	1300	160,—	184,—
Achse T 2 ohne Bremse	1300	90,—	103,—
Achse T 3 mit Bremse	2100	185,—	213,—
Achse T 3 mit Bremse und Ausgleich	2100	205,—	236,—
Achse T 3 ohne Bremse	2100	105,—	121,—
Achse T 4 mit Bremse	2800	215,—	247,—
Achse T 4 mit Bremse und Ausgleich	2800	240,—	276,—
Achse T 4 ohne Bremse	2800	115,—	132,—
Achse T 5 mit Bremse	3500	235,—	270,—
Achse T 5 mit Bremse und Ausgleich	3500	255,—	293,—
Achse T 5 ohne Bremse	3500	130,—	149,—

Preisliste 3

Preise für Schwingachsen für Einachsanhänger

	zulässige Achslast bei 60 km/h Geschwindigkeit kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis je Stück DM
Schwingachse TSA	700	150,—	172,—
Schwingachse S 5	700	160,—	184,—
Deichsel für Schwingachse S 5	—	19,—	22,—
Schwingachse S 7	900	160,—	184,—
Deichsel für Schwingachse S 7	—	19,—	22,—

Preisliste 4

Preise für Achsen für eisenbereifte Gespannwagen

	Tragkraft je Achse kg	Industrieabgabepreis je Stück DM	Verbraucherpreis Je Stüde DM
Steckkapselachse 32 mm	350	20,—	23,—
Steckkapselachse 40 mm	750	27,—	31,—
Steckkapselachse 45 mm	1000	31,—	36,—
Steckkapselachse 49 mm	1250	35,—	40,—
Steckkapselachse 55 mm	2000	44,—	51,—

Preisliste 5

Preise für Achsen für Spezialfahrzeuge

	Industrieabgabepreis Je Stück DM	Verbraucherpreis Je Stück DM
Kurbelschwingachse A 7	250,—	287,—
Achsstummel A 25 mit Bremse rechts oder links	155,—	178,—
Achsstummel A 25 ohne Bremse rechts oder links	135,—	155,—
Lenkschenkelachse A 26 vorn	840,—	965,—
Lenkschenkelachse A 26 hinten (starr)	580,—	667,—